

## **Verordnung über die Parkgebühren in der Gemeinde Unterammergau**

Die Gemeinde Unterammergau erlässt aufgrund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i.V.m. § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen folgende Verordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Im Gebiet der Gemeinde Unterammergau sind auf öffentlichen Straßen und Plätzen zur Regelung des ruhenden Verkehrs Parkscheinautomaten aufgestellt oder es besteht die Möglichkeit an einer anderen technischen Einrichtung einen digitalen Parkschein zu lösen. Auf diesen Parkplätzen ist unter Beachtung der Parkdauer, der Parkzeiten und der Parkgebühren das Parken von Fahrzeugen nur mit an Parkscheinautomaten gelösten Parkscheinen oder durch ein an einer anderen technischen Einrichtung bezahltes Parken, soweit dies am Parkplatz ausgewiesen ist, gestattet.

### **§ 2 Parkgebühren, Parkdauer, Parkzeit**

- (1) Für die Benutzung der Stellplätze, an denen Parkscheinautomaten aufgestellt sind oder die Möglichkeit besteht, an einer anderen technischen Einrichtung einen digitalen Parkschein zu lösen, werden Parkgebühren erhoben.
- (2) Die gebührenpflichtige Parkzeit ist täglich von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr
- (3) Die Parkgebühr beträgt

für 1 Std.	kostenfrei
für 4 Std.	5,00 €
für ein Tagesticket	7,00 €
für jeden weiteren Tag	jeweils 7,00 €
- (4) Die Parkgebühr für jede Ausfertigung der Jahreskarte für den Pürschling-, Kappel und Enge Laine Parkplatz beträgt 100 €. Die Jahresparkkarte ist nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragbar.

### **§ 3 Besondere Verkehrsverhältnisse**

Die Straßenverkehrsbehörde kann aufgrund besonderer Verkehrsverhältnisse die Parkdauer und die Parkzeit in eigener Zuständigkeit ändern.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.05.2019 außer Kraft.

Unterammergau, 29.06.2021

  
Stumpföcker  
Bürgermeister

